

## §. 22. Bemühungen der Regierung, die ungewissen Abgaben der Leibeigenen zu erleichtern und zu fixiren.

Das neue Gesetz, welches die Verhältnisse der Eigenbehörigen, sowie der Bauern überhaupt, regulieren sollte, war zwar in der Arbeit, die Regierung sah aber wohl ein, dass dasselbe im Wesentlichen nicht vom Alten abweichen, dass an veralteten Vorurteilen, Privilegien und trotzig verteidigten Privatgerechtsamen, das Bessere und Zeitgemässere scheitern würde. Deshalb suchte sie gleichzeitig, und unbekümmert um das Gesetz, auf anderem Wege den gefährlichen Folgen der Leibeigenschaft entgegenzutreten, und womöglich die Lage der Bauern zu erleichtern. Der Plan war nämlich, alle ungewisse der Willkür unterworfenen, und sonst den Landmann drückende Gefälle auf eine jährliche fixierte Abgabe zu setzen (auch Münster fixierte um diese Zeit die ungewissen Abgaben, und verwandelte die Eigenbehörigen in Erbpächter), wie es schon bei den königlichen Leibeigenen seit längerer Zeit ins Werk geführt war.

Den Übergang hierzu bildeten die Zehnten, deren Verderb für den Ackerbau man auch seit längerer Zeit lebhaft gefühlt hatte. Unterm 1. Juni 1778 hatte das Justizdepartement an das General-Direktorium dieserhalb geschrieben, und bemerkt, wie das Zehntrecht ein zu Zank und vielfältigen Prozessen Anlass gebendes Recht, und dass es sehr zu wünschen sei, dass statt der Natural-Zehntziehung ein Fixum als jährliche Abgabe ermittelt werde. Denn es werde durch deren Beibehaltung die bei Aufhebung der Gemeinheiten gehegte Absicht, eine freie ungezwungene Kultur einzuführen, vorzugsweise vereitelt, indem der Pflichtige in der Bestimmung der Ländereien, selbst in der Beackerung und Kultur derselben, keine Veränderung vornehmen dürfe. – Die Behörden waren bald einverstanden, und die Regierung und Kammer benachrichtigten die Stände, dass um den Streitigkeiten bei Ausnehmung der Zehnten vorzubeugen, auch die Zehntherrn selbst vor der Betrüglichkeit der Pflichtigen zu schützen, ein fixes Quantum, nach einem Durchschnitt von 6 bis 12 Jahren solle ermittelt und festgesetzt werden, und sie forderten sie zu ihrer Erklärung auf. – Sofort protestierten die Mindenschen Stände, und erklärten: das seien immer ihre besten, reinsten Einkünfte gewesen. Bei jeder Veränderung würden die Güter an ihrem Werte verlieren. Die Ländereien seien so verschiedenartig, dass eine Ausmittlung des Wertes nur höchst schwierig sein könne. Es folgten noch eine Menge anderer Bedenken und Hindernisse. Namentlich dass die Gutsherrn das Stroh nicht entbehren könnten (und doch mussten es die Bauern zum höchsten Nachteil ihrer Aecker entbehren). Und der Schluss war wie gewöhnlich, die Bitte: doch ja Alles beim Alten zu belassen. Auch die Ravensbergischen Stände warfen schnell den Hemmschuh aus und erklärten, wie sie sich zu einer Fixation und Veränderung ihrer wohl hergebrachten Rechte auf keine Weise entschliessen könnten, und allen Gründen der Mindenschen Stände inhärierten. Sie schoben auch den Religionsrezess heran, nach dessen Inhalt keine Veränderung dieses Art Statt finde, und sollicitirten (sorgten sich) übrigens (für) eine neue Zehnt-Ordnung, damit künftig alle Irrungen vermieden würden.

Dennoch wurden die Verhandlungen eröffnet, und zugleich auf die Fixierung der ungewissen Eigentumsgefälle ausgedehnt. Im Jahr 1784 wurde eine Instruktion entworfen, wonach soviel als möglich mit den Einzelnen ein gütliches Abkommen sollte getroffen, ein Massstab verabredet, und dann ein Vertrag geschlossen werden. Die Geschäfte wurden einer Kommission übergeben, die aber ziemlich untätig blieb. Denn als im Jahr 1792 von Berlin angefragt wurde, was aus der Sache geworden sei, berichtete dieselbe, dass sich die Stände völlig abgeneigt gezeigt hätten, und zugleich die Kosten einer weit aussehenden Fixation scheuten. Es fehle ein generelles Prinzip der Taxation, welches in jedem einzelnen Falle erst müsse ausfindig gemacht werden. – Die Eigenbehörigen sollicitirten aber nun selbst eine gleichmässige Fixation, und im Jahr 1793 wurde resorbiert (umschrieben), dass es höchst wünschenswert sei, diese nicht mehr passenden, und nur zu Bedrückungen Anlass gebenden Gefälle zu fixieren. Dergestalt, dass der Eigentumsherr eine billige Entschädigung erhalte, aber auch der Eigenbehörige bei ordentlicher Bewirtschaftung des Colonats im Stande bleibe, sich auf seiner Stätte zu konservieren, und die Gefälle richtig abzutragen. Im Wesentlichen solle die Fixation nach den Grundsätzen geschehen, nach welchen dieselbe im Jahr 1723 bei den königlichen Eigenbehörigen sei eingeführt worden (Damals wurden für die Marge Gartenland 4 Mgr., und für Saatland 3 Mgr. festgesetzt). Doch solle man die geänderte Zeit, und den Wert der Dinge berücksichtigen. Und wenn den Eigenbehörigen zwar die Rechte einer Corporation, und folglich auch der Repräsentation, nach der Landesverfassung nicht zugestanden werden könnten, so komme es doch hierbei wesentlich auf ihr Interesse an, und es müssten ihre Gerechtsame gewahrt werden. Es sei daher allergnädigst resolvirt (gelöst), ihnen einen Defensor ex officio (Amtsverteidiger) zu bestellen. Nach geschlossenen

Konferenzen erwarte man ein ausführliches Gutachten, in welchem zugleich zu erwägen sei, ob man die Fixation auch auf die Meierstättischen Colonate, bei welchem bloss ungewisse Weinkäufe entrichtet würden, extendieren könne.

Von Neuem protestierten die Mindenschen Stände, und suchten durch den ungeheuren Kostenaufwand, den das Ganze verursachen würde, zu schrecken. Es sei nicht möglich, bei dem verschiedenen und veränderlichen Werte der Grundstücke, ein allgemeines Prinzip ausfindig zu machen. Bei jedem Gut seine besondere Rücksichten. Am besten werde es sein, nach dem Beispiel Münsters, den Gutsherrn und Eigenbehörigen nur billige und schickliche Vorschläge zu machen, und die Sache dann einer freiwilligen Einigung zu überlassen. Überdies sei der Nutzen für die Eigenbehörigen gar nicht gross, denn die Gutsherrn, die bisher ihre Vormünder und Beschützer gewesen, würden sich nun um ihre Erhaltung und Besserung nicht ferner bekümmern. Die Stätten seien, bei sorgfältiger Bewirtschaftung, seit Jahrhunderten in gutem Stande geblieben. Vor allen Dingen müssten sie protestieren, dass den Bauern ein besonderer Rechtsbeistand gegeben werde. – Dass die Regierung sich durch das Letztere nicht irre machen liess, beweist die Protestation des zweiten Chorus, der Ravensbergischen Stände. Man hatte nämlich den wackeren Justizamtmann Schrader den Bauern zu ihrem Beistand gegeben. Und Jene bemerkten, dass dessen Vorschläge aus eben dem Geiste entsprungen seien, der ihn nach langjähriger Erfahrung antreibe, die wohl hergebrachten Gerechtsame des Adels auf alle ihm mögliche Art anzutasten. Wir dürfen also überzeugt sein, dass die Regierung den rechten Mann gewählt hatte. Denn dass derselbe nichts Ungerechtes und Unbilliges in Vorschlag brachte, lässt sich bei dem damaligen Standpunkt der Zeit und Verfassung wohl voraussetzen. – Die Stände suchten die Sache dadurch abzuwenden, dass sie bemerkten, die Gutsherrschaften seien sehr verschiedenartig, und Stimmenmehrheit könne in keiner Weise entscheiden, da es sich um Privateigentum und jura singulorum (*die Rechte des Einzelnen*) handle. Sodann suchten sie auch das ganze Verfahren als unnütz und überflüssig darzustellen, indem sie bemerkten, dass den Eigenbehörigen dadurch kein Nutzen gebracht werde, wie an den königlichen Bauern zu besehen sei. Diese hätten schon seit 1723 das vermeinte Glück genossen, und seien im schlechtesten Stande. Jeder Gutsherr habe ja selbst das grösste Interesse, seiner Eigenbehörigen Wohl und ihrem Nahrungsstande aufzuhelfen (*Aber so lange Sterbfall existiert, nur, um selbst periodisch die Früchte zu geniessen*). Die Abgaben seien immer noch die alten, während sich der Wert der Produkte um das Doppelte erhöht habe. Warum also das wechselseitige Band trennen. Diese alte Verfassung ändern, bei der sich Alle gut gestanden! (*Die Bauern sangen ein anderes Liedchen, wie wir weiter unten hören werden*). Was die Sache selbst betreffe, so lasse sich kein allgemeines Prinzip angehen. Der vom Mindenschen Domkapitel in Vorschlag gebrachte Grundsatz der Fixation, nach dem Überschuss des Ertrags der Stätte, sei noch der sicherste. Aber es verstehe sich von selbst, dass bei Colonaten, wo kein Überschuss des Ertrages sich finden solle, von Fixation der ungewissen Gefälle auch nicht die Rede sein könne. Dieses zeigt die Kehrseite von dem oben geschilderten Zustand des Wohlbefindens. Bei den meisten Stätten war wohl kein Ertragsüberschuss herauszurechnen, aber die Weinkäufe und Freikaufsgelder wurden aus den Brautschätzen heraus gepresst. Und bei den Sterbfällen nahm man, was da war, und disputierte es weg, dass nach Abzug der Schulden und Lasten re vera (*in Wirklichkeit*) nichts da sei. Schliesslich verlangten die Stände, dass man Alles einer freiwilligen Einigung anheim stellen solle, und bemerkten, dass bei der Thronbesteigung sei versprochen worden, ihnen ihre alten Gerechtsame nicht anzutasten.

Nach vielen weitläufigen Berichten erfolgte ein Reskript aus Berlin vom 27. Oktober 1794, worin es hiess, dass unter den für die Weinkäufe und Sterbfälle in Vorschlag gebrachten modis fixationis (*Methoden der Fixierung*) folgende die besten schienen:

- a.) Dass entweder diese ungewissen Gefälle auf den vierten Teil der ordinären jährlichen, dem Gutsherrn zu leistenden Gefälle bestimmt würden, oder
- b.) dass man die in jedem Amte bei Fixation der landesherrlichen ungewissen Eigentumsgefälle angenommene Sätze zu Grunde lege, 25 Pfennig zusetze, und das heraus kommende Quantum als jährliche Abgabe bestimme. Man solle daher jedem Gutsherrn zwischen diesen beiden Arten die Wahl lassen. – Es wurden hierauf Konferenzen angeordnet. Die Stände verschoben aber die Sache hin und her, und entschuldigten sich mit den unruhigen Zeiten, die sie gerade hätten wachsam und tätig machen sollen.

Endlich, in der Hoffnung auf die Milde und Gerechtigkeit des Königs, naheten sich auch die Bauern in einer Supplik vom 28. Oktober 1795, dem Thron. Sie sagten unter Anderem : Keine Art der Unterdrückung komme wohl jener Weise gleich, wir die gutsherrlichen Eigenbehörigen bei den Weinkäufen, Sterbfällen und Freibriefen pflegten mitgenommen zu werden. Nieder gepresst und mit

Schulden belastet, schienen sie nur verdammt, für die geldgierigen Gutsherren zu arbeiten. Die königlichen Eigenbehörigen fühlten die Last weniger, weil sie jene Abgaben in jährlichen Raten bezahlten, und auch sie sehnten sich nach dieser einzigen Wohltat. Das Schicksal der Bauern sei sehr traurig, und die Gutsherrn suchten jede Verbesserung zu hintertreiben. Auf ihnen habe die Last des Krieges geruht, während jene kein Pferd aus dem Stall gezogen hätten. Sie, in deren Augen Alles verächtlich, alles der Sklaverei wert sei, was nicht von hoher Geburt wäre, würden sich aus allen Kräften bemühen, auch dieses Gesuch zu vereiteln. Sie bäten daher, der König möge die Frage: ob, selbst entscheiden, und nicht dem Adel überlassen. Bei der Frage: wie, aber den Masstab anweisen. Sie wollten gar nichts, als nur eine Erleichterung, deren sie so höchst bedürftig wären.

Es kam nun zu Konferenzen, und der Amtmann Schrader übergab für die Bauern ein weitläufiges Gutachten. Aber die Stände fuhren fort, Schwierigkeiten zu machen, und die Sache hinzuhalten. Im Jahr 1797 wandten sich die Bauern wieder mit einer Bittschrift an den König, und baten dringend und flehentlich, ihnen zu helfen. Sie bemerkten, dass in beiden Provinzen 13,132 Bauerngüter seien, wovon 3,843 in der Leibeigenschaft des Adels und der Stifter ständen. Sie schilderten die Härte und Willkür bei den ungewissen Gefällen, und versicherten, dass bei einer solchen Behandlung die Bewirtschaftung der Bauerngüter nicht ferner bestehen könne, dass der Landmann ohne Kredit, und dem erbärmlichsten Druck hingegeben sei. – Ein kräftiges Excitatorium (*Aufregen*) vom 8. August 1797, bewirkte dann endlich die Vollendung der Vorarbeiten, und im folgenden Jahre wurden die «Vorschläge zur Eigentumsaufhebung und Fixation der ungewissen Gefälle bei den gutsherrlichen Eigenbehörigen in den Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen» übergeben, deren Verfasser Hofbauer, ein Sachkundiger und wohlmeinender Beamter war, dem es freilich an geschichtlichen Grundlagen gebrach, und der das Bestehende, für den damaligen Zeitpunkt, etwas zu heftig angriff, und nicht den gereizten Widerstand der Gutsherrn dadurch zu erregen. Folgendes sind einige gedrängte Resultate dieser Arbeiten:

«Die Eigentumsverfassung in Westfalen ist eine Erfindung einzig in ihrer Art, wodurch dem Gutsherrn eines Bauernhofes nicht nur der jetzige und künftige Ertrag desselben, sondern auch der persönliche Gewinn, das Glück und der zufällige Erwerb des jedesmaligen Besitzers gesichert, ja selbst das Eigentum fremder mit seinem Pächter in Verkehr stehender Personen gesetzlich verschafft wird. Es ist eine Einrichtung, die für den Niessbraucher verderblich, für das Publikum, wie für den Staat höchst schädlich ist. Die eigenbehörigen Bauern sind daher bei allem Fleiss sehr zurückgeblieben. Und wenn die Verfassung auf den ersten Blick nicht so hart erscheinen sollte, so ist sie es in der Wirklichkeit sehr.

- 1.) Die Brautschätze müssen, weil selten etwas Disponibles vorhanden ist, auf weiter Termine gesetzt werden. Diese werden nicht verzinst, und sind zur Einrichtung einer Wirtschaft unzureichend. Es fehlt nicht an Beispielen, dass oft noch der Enkel den Brautchatz der Grossmutter ausklagt. Der Gutsherr dagegen erhält davon die Gebühr für die Freilassung, welche nicht unter dem zehnten Teil desselben beträgt, sogleich ausbezahlt.
- 2.) Der Sterbfall ist ein Realrecht auf die Hälfte, ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden.
- 3.) Der Weinkauf wird gewöhnlich nach dem Werte der Stätte bestimmt. Er ist zum Teil eine Vermögenssteuer von fremdem Eigentum.»

«In jeder Hinsicht legen sich die Nachteile dieser Verfassung zu Tage. Der Eigenbehörige kann nicht bestehen. Er muss Schulden machen. Und da ihm dieses auf alle Weise erschwert ist, so wird er zum Betrug verleitet, und zwar lediglich zum Nutzen seines Herrn. Er kann bloss über sein Mobiliar-Vermögen disponieren, steht mit Staatsbürgerrechten dem Publikum gegenüber, und kann sich ihm nicht verpflichten. Er muss mit fremden Geld zahlen. Da nun aber die Eigenbehörigen im Besitz des grössten Teils des Bodens sind, die nötigsten Bedürfnisse des Landes produzieren, so ist es nicht möglich, ohne Handelsverbindung und Geschäfte mit ihnen zu bleiben, und man muss es wagen, dasjenige zu verlieren, was der Gutsherr fast allein gewinnt. Allgemeiner Verfall droht daher.»

«Das Gesetz ist so streng, dass fast jeder Gutsherr in der Wirklichkeit gelinder verfährt. Namentlich gibt es beinahe keinen Fall, wo er nach dem Gesetz den Sterbfall zöge, und der Bauer hat es nicht so schlimm, als er es bei der vollen Anwendung des Gesetzes haben würde. Dennoch ist auch die gemässigte Observanz noch hart genug, und hat ihre nachteiligen Folgen. Denn da die ungewissen Gefälle meist den baren Fonds wegnehmen, die Kinder selten im Stande sind, mit den Früchten des väterlichen Fleisses eine Wirtschaft zu beginnen, da die Bauern gewöhnlich ohne Geld, von Schulden belastet sind, so leben sie in steter Angst, und suchen das zu verheimlichen, was sie haben. Sie suchen den Gutsherrn zu berücken, verstecken ihr Geld, stellen sich arm, verheimlichen ihren Zustand, halten

ihre Wohnungen armselig, leben schlecht, und zahlen den Kindern heimlich die Brautschätze. Auch werden sie bei Unglücksfällen misshandelt und faul.»

«Die Brautschätze aber werden nach den Gebäuden bestimmt, und können keinem Gläubiger Sicherheit gewähren. Im Fall der Abäusserung erhalten die Gläubiger gar nichts. Auch bei wirklich lüderlicher Wirtschaft hat ein umständliches Verfahren statt. Man ist immer mehr auf Erhaltung des Colonats, als auf die Bezahlung der Gläubiger bedacht. Eine gänzliche Aufhebung dieser Verfassung ist das einzige Mittel, so grossen Nachteilen abzuwehren. Die Fixation des Sterbfalles und Weinkaufs, wie sie bei den königlichen Eigenbehörigen statt gefunden hat, hilft noch nicht viel. Das Obereigentum muss ganz aufgehoben werden. Nur dann ist lebhafter Verkehr, Handel, Betriebsamkeit, Geldumlauf und Wohlstand wieder möglich.»

«In Ansehung der königlichen Eigenbehörigen ist nun bereits die Aufhebung jenes Nexus und die Allodifikation ihrer Güter unter gewissen Bedingungen, unterm 3. August 1797 befohlen worden. Der völlige Ertrag wird gesichert, zugleich den Untertanen die Wahl gelassen. Billig ist es, auch den Gutsherrn die volle Entschädigung zu gewähren. Alsdann werden sie ohne Beschwerde in Güte das Opfer bringen. Dabei ist die willkürliche Ergreifung einer Entschädigungs- und Verteilungsnorm, und ihre Anwendung auf alle Eigenbehörige des Landes zu vermeiden. – Die Entschädigung würde entweder nach dem Masse zu bestimmen sein, wie die Gutsherrn ihre sämtlichen Rechte hätten nutzen können, wenn sie sich nach dem Gesetz gerichtet hätten, oder wie sie solche wirklich genutzt haben, also nach dem Ertrage. Das Erstere ist nicht möglich, weil das Gesetz mehr bewilligt, als mit dem Bestehen der Bauern, und mit dem Wohl des Staates verträglich ist, ja als die Gutsherrn selbst für angemessen halten. Es tritt also die Observanz an die Stelle. Aber nicht die jedes einzelnen Gutes, denn die Verhältnisse sind ganz verschieden gewesen. Der gelinde Gutsherr würde durch eine solche Norm bestraft, und gerade der hartherzige belohnt werden. Die Ertragsrechnung muss daher vom Ganzen aufgenommen werden. Zu einer gerechten Verteilung ist es notwendig, die grosse Sozietät der Gutsherrschaften in kleinere Distrikte von gleicher Industrie, Wohlhabenheit, Erwerbsfähigkeit zu verteilen. In jedem das Entschädigungsquantum nach einem dreissigjährigen Ertrage ausmitteln, und auf die darin wohnenden Eigenbehörigen zu verteilen. Hiernach ist der Plan entworfen und ausgeführt worden.»

«Da aber die hiesigen Bauerngüter schon mit zu vielen Abgaben und Korngefällen belastet sind; da wahrscheinlich die Hälfte der Eigenbehörigen auch in den gesegnetsten Jahren keinen Scheffel Korn verkaufen kann, und die Meisten ihren eigenen Bedarf jährlich noch zukaufen müssen, so ist es nicht geraten, die Abgabe auf Körner zu setzen. Es ist auch nötig, dass die Beiträge wo möglich, zu 3 Pfennig oder 2 ½ Pfennig in einem gewissen Zeitraum ausgekauft werden können. Jener modus ist freilich nicht so leicht und so geschwind, als der bisherige Vorschlag gebrachte eines überall gleichen Land- und Contributionsfusses. Dagegen ist er aber auch gerechter, und gründet sich auf Wahrheit, während jener auf Willkür beruht.»

«Um die Gutsherrn williger zu machen, wären denselben zu eröffnen, dass in Kurzem die Eigentumsordnung werde revidiert, und die bisherige mit dem Wohl des Staats unverträgliche Berechnung des Brautschatzes und Sterbfalles nicht weiter erlaubt. Vielmehr die Brautschätze nach dem wirklichen Vermögen, und den aus dem Gute zu entrichtenden billigen Terminen, der Nachlass aber nach Abzug der Schulden würden berechnet, und der Sterbfall danach festgesetzt werden. Auch wäre den Eigenbehörigen zu eröffnen, dass die verschuldeten Colonate künftig zum öffentlichen Verkauf sollten gezogen werden.»

«Übrigens ist auch das geteilte Eigentum, und die daraus entstehende Vormundschaft (Das Obereigentum hat nie eine Vormundschaft zur Folge gehabt), die beiden Teilen sehr lästig sind, und keinen Ertrag liefern, billigerweise aufzuheben, und der Eigenbehörige kann dafür ein für allemal eine zweijährige Contribution entrichten. Es versteht sich aber, dass die durch jene Aufhebung entstehende neue Ordnung der Dinge und die völlige Umschaffung des Bauernstandes, auch neue Bauerngesetze, das heisst: eine neue Meierordnung notwendig macht.» (Damals glaubte man also noch, es verstehe sich von selbst, dass der Bauernstand besondere Gesetze bedürfe, und es wird sich mehr und mehr bestätigen, dass die Gesetze römischer Bürger nicht für deutsche Bauerngüter passten.)

«Die Eigentumsverfassung in der Grafschaft Tecklenburg weicht, ebenso wie die Lingsche, darin von der Minden-Ravensbergischen ab, dass die Eigenbehörigen, ausser den ungewissen Gefällen, noch ansehnliche feststehende, zur königlichen Kasse fliessende Kammer- und Amtsgebühren an die



Beamten zahlen müssen. (Ein Vollerbe z.B. 9 Taler Handelsgeld, und 2 Taler 10 Mgr. 6 Pfennig Nadelgeld etc.) Die ungewissen Gefälle sind seit 1788 fixiert worden.»

Was die königlichen Eigenbehörigen betrifft, so ist der Sterbfall, wie der Weinkauf, seit dem Jahr 1722 durch die damalige Domänen-Kommission aufgehoben, und es sind diese Gefälle in eine gewisse Geldprästation verwandelt worden. (Die Fixation der Sterbfälle und Weinkäufe betraf aber bloss die Colonen, und nicht das peculium und die ausgelobten Brautschätze eigenbehöriger Kinder). Die Domänen-Kasse gewann dabei, aber der Massstab war unbillig, die Taxation der Ländereien und Colonate unrichtig. Daher viele Prägravationen. Und es können die noch übrigen Fälle nicht nach jener Fixation reguliert werden. Auch sind noch manche ungewisse Gefälle geblieben, als: der Zwangsdienst, Präsidenten-Emolumente und Amtsgebühren. Zugleich das Obereigentum, und der ganze Eigentums-nexus. Es kontribuieren 3828 Eigenbehörige, 106 gemeinschaftliche Eigenbehörige, 1104 erbmeierstättische Colonate, also im Ganzen 5035 Colonate. Die Erhebung und Ausmittlung ist mühselig, der Nachteil für die Bauern gross, der drohende Verfall allgemein. – Die Meierstätten tragen nicht zu den Freibriefen und Sterbfällen bei, wären daher auf die Hälfte desjenigen Surrogats zu setzen, welches die Eigenbehörigen ganz bezahlen. Dagegen erhalten die erbmeierstättischen Untertanen durch Aufhebung des Eigentums die nämlichen Vorzüge, wie die Eigenbehörigen, und müssen daher die zweijährige Contribution ebenfalls bezahlen. (Auch hier waltet die tief gewurzelte Idee, dass Eigentum und Guts-herrschaft analog seien, und dass Meier und Eigenbehörige zwei nur wenig verschiedene, und ursprünglich kombinierte Klassen der Bauern bilden.)

Auf den Grund jener Entwürfe und Vorarbeiten wurde ein Edikt abgefasst; dasselbe wurde beraten, geprüft und nach Berlin eingesandt. Wir finden aber unterm 14. November 1800 von der Hand des Präsi-denten von Arnim bemerkt, dass die Akten von Berlin seien remittiert (*überwiesen*) worden, um bei der fortzusetzenden Sammlung der Provinzialrechte davon Gebrauch zu machen. Die unsäglich Arbeit und alle Schreibereien in dieser Sache waren also umsonst gewesen.

Doch wir wollen nun sehen, was die gleichen Schritts fortgesetzten Arbeiten für das neue Bauern-Gesetz Erspriessliches gewirkt, und ob sie den Gegenstand vielleicht von einer anderen Seite zu gedeihlichem Ziel gefördert haben.

Man wird es uns nicht zum Vorwurf machen, wenn wir das Bild vergangener Zustände zurück rufen, die Bestrebungen und Verhandlungen einer dahingegangenen Zeit in kurzen Skizzen zu schildern uns bemühen. Wir mögen daraus erkennen, dass eine bessere Zeit eingetreten ist, und aus der Schattenseite Jener, die für Viele die gute alte Zeit heisst lernen, wie vieles in dem Streben unserer Tage schnell sich zum Besseren gewendet, welch rasches Fortschreiten Einsicht und guter Wille gewirkt haben, sobald die Fesseln trüber Vorurteile gesprengt waren. Das Schicksal rächt es immer, wenn man hartnäckig Trotz bietend, hinter der Zeit und ihren Bedürfnissen und Forderungen zurückbleibt. Die Gutsherrn, die das Leibeigentum nicht mildern wollten, verloren es nachher ohne weiteres. Und da sie für willkürliche, barbarische Abgaben kein Fixum nehmen wollten, verloren sie dieselben ohne alle Entschädigung.



Carl Albert von Kamptz  
\*16. September 1769 zu Schwerin  
+03. November 1849 zu Berlin  
Königlich Preussischer wirklich Geheimer Rat,  
Direktor im Geistlichen Ministerio und der Justiz,  
gab den Auftrag zur Sammlung und Erstellung der  
Eigentums-Ordnungen für das Fürstentum Minden  
und die Grafschaft Ravensberg